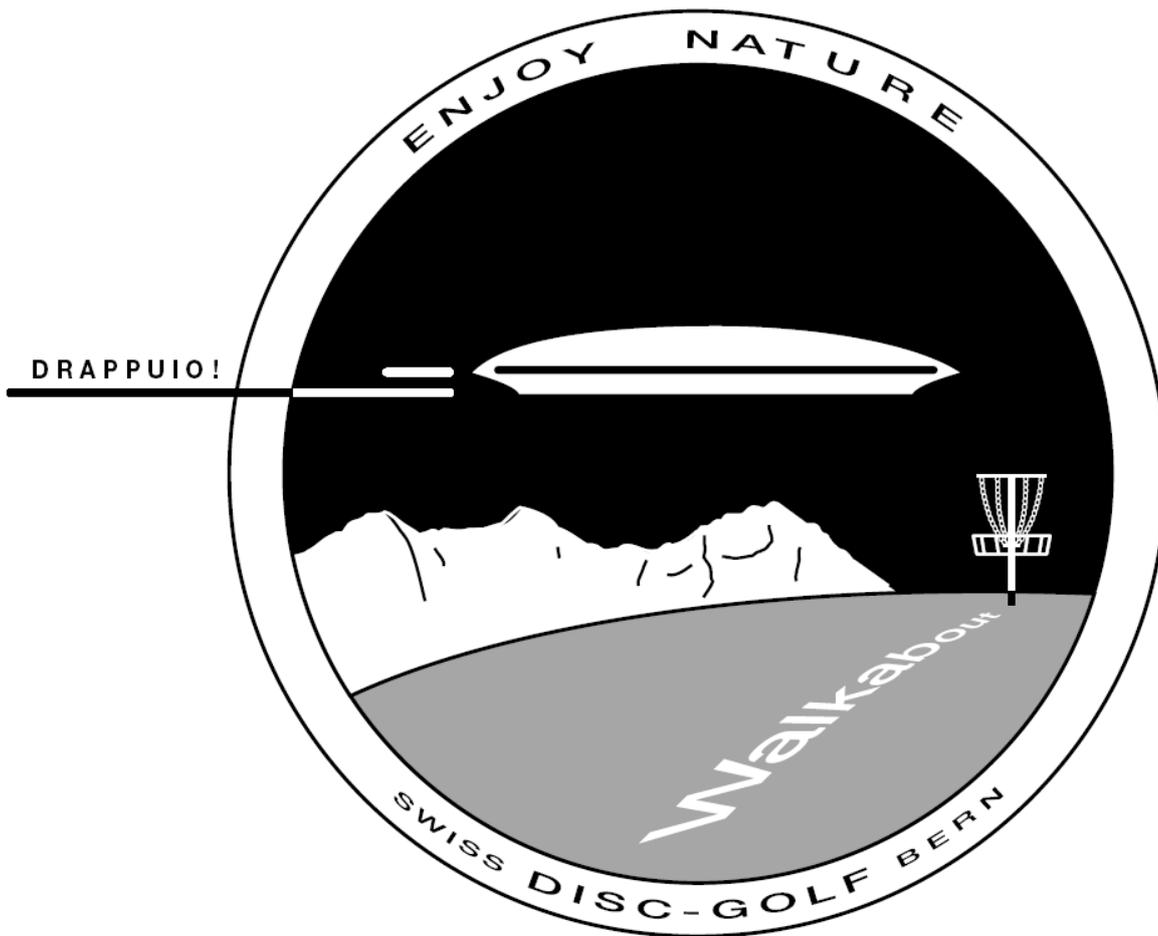


STATUTEN



Version	Datum	Aenderungen	durch
1994	21.März 1994	Gründungsstatuten	B.Schneider
2005	17. Februar 2005	Mitgliederbeiträge	B.Schneider
2010	17.April 2010	Generelle Überarbeitung, Art. 1, 16, „Bern“ aus Namensgebung entfernt neu 1a., 1b.	F.Hürzeler
2016	1.Mai 2016	Art. 9. / 12. / 13 angepasst / geändert	Ch. Schlegel

Art. 1

Name Der Disc-Golf Club "walkabout" ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB.

Sitz Sein rechtlicher Sitz befindet sich in Bern.

Neutralität Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 1.a

Regionale Untergruppen Regionale Untergruppen können gebildet werden.

Namensgebung Die Unterscheidung in der Namensgebung ist mit Bindestrich und der Ortschaft nach walkabout gegeben.
Z.B. DiscGolf Club walkabout-Langenthal.

Art.1.b

Organisation der Untergruppen Die Form der Geschäftsführung in den regionalen Gruppen wird ausserhalb der Statuten mit Zusätzen geregelt.
Ein eigentlicher Vorstand ist nicht erforderlich, Die Delegation eines Mitgliedes in den Vorstand von walkabout ist aber sinnvoll.

Art. 2

Zweck / Leitbild Der Club setzt sich die Förderung des Frisbee® Sports, die Durchführung von nationalen und internationalen Anlässen (z.B. World's Biggest, spring clang, Bern Open, Schweizer Meisterschaften), sowie das Ermöglichen von aktiver Entspannung in freier Natur und die kameradschaftliche Beziehung (walkiecup) zum Zweck.

Art. 3

Mitglieder Im Club werden aufgenommen:

- Aktivmitglieder
- Schüler
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 4

Aufnahme Erfolgt umgehend durch Bezahlung des Jahresbeitrages. Über eine definitive Aufnahme in den Club wird an der nächsten Generalversammlung (GV) abgestimmt.

Art. 5

Erlöschen der
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Club erlischt bei:

- Austritt (siehe Art. 6)
- Auflösung des Vereins
- Ausschluss (siehe Art.7)

Art. 6

Austritt

Mitglieder haben ihren Austritt der Clubleitung schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann erst anerkannt werden, wenn die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt worden sind. Der Austritt erfolgt in der Regel auf Ende des Vereinsjahres.

Art. 7

Ausschluss

Der Verein kann anlässlich einer GV ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses mehrmals in schwerer Weise gegen die Statuten und Reglemente verstossen hat.

Art. 8

Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (Art.9)
- Vorstand (Art.10)
- Revisor (Art.11)

Der Vorstand und der Revisor haben jährlich Bericht zu erstatten.

Dieser ist an der nächsten GV zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 9

Generalversammlung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand innert 2 Monaten nach Ende des Vereinsjahres einberufen. Das Datum der Generalversammlung wird spätestens 2 Monate im Voraus publiziert. Die Traktanden sind 30 Tage vor der Generalversammlung ordentlich anzukündigen.

Entscheide der GV:

- Abnahme Jahresbericht
- Wahlen
- Statutenänderungen
- Verbindliche Weisungen

Stimmrecht	Alle Mitglieder haben an der GV das gleiche Stimmrecht. Vereinsbeschlüsse werden aufgrund der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Ausserordentliche GV	Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt, wenn ein Viertel der Mitglieder diese fordert.
	Art. 10
Vorstand	Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Mitgliedern.
	Art. 11
Befugnisse Beschlüsse	Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten. Er ist beschlussfähig durch das Mehr der anwesenden Stimmen, wobei mindestens drei Vertreter anwesend sein müssen.
Revisor	Der Revisor prüft den Bericht des Kassiers vor der Generalversammlung und erstattet Bericht und Antrag darüber. Er wird von der Generalversammlung gewählt.
Wahl	
	Art. 12
Vereinsjahr	Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1.4. und endet am 31.3. des folgenden Kalenderjahres.
	Art. 13
Jahresbeiträge	Die Höhe der Mitgliederbeiträge und deren Struktur werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt.
	Art. 14
Einzahlungsfrist	Nach einmaliger Mahnung muss der Beitrag einbezahlt werden, ansonsten droht dem Mitglied der vorübergehende Ausschluss. Die erste Mahnung erfolgt drei Monate nach Erhalt des Einzahlungsscheines, ihre Laufzeit beträgt einen weiteren Monat.
	Art.15
Versicherung	Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.

Art.16

Der Disc-Golf Club "walkabout" ist an den SDA (Swiss Discgolf Association) angeschlossen.

Art.17

Verbindliches

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Organisationen bei denen Swiss DiscGolf sich angeschlossen hat, sind für Swiss DiscGolf und alle Mitglieder-Vereine und deren Mitglieder verbindlich.

Art. 18

Inkraftsetzung

Diese Statuten treten am 16.4.1994 nach der Gründungsversammlung in Kraft.

Art. 19

Statutenänderung

Änderungen dieser Statuten müssen schriftlich festgehalten werden.

Der Präsident

Ein Vorstandsmitglied

Bern, 1. Mai 2016